

12. Wettspielordnung des Österreichischen Basketballverbandes (WO/ÖBV)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Wettspielordnung des ÖBV gilt für alle vom ÖBV und den Landesverbänden durchgeführten Spiele, soweit für einzelne Bewerbe nichts anderes bestimmt ist.

(2) Beabsichtigt ein Landesverband, für seinen Bereich von der Wettspielordnung des ÖBV abweichende Regelungen zu treffen, so hat er diese dem Vorstand des ÖBV mindestens zwölf Wochen vor Beginn der Meisterschaft im vollen Wortlaut zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Vorstand binnen sechs Wochen ab Einlangen der beabsichtigten Regelungen beim ÖBV keinen gegenteiligen Beschluss fasst.

Vom ÖBV bereits bewilligte Ausnahmeregelungen bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

§ 2 Meisterschafts- und Cupbewerbe

(1) Im Bereich des ÖBV werden für Senioren- und Nachwuchsmannschaften Landesmeisterschaften und österreichische Meisterschaften durchgeführt. Der ÖBV und die Landesverbände können für ihren Bereich auch Cupbewerbe beschließen.

(2) Der ÖBV kann die Durchführung von Bewerben an Dritte übertragen. Im Zuge der Übertragung einzelner Bewerbe an Dritte sind auch die Bindung an die Wettspielordnung bzw. davon abweichende Bestimmungen festzulegen.

(3) Der ÖBV und die Landesverbände können für Bewerbe, die sie selbst durchführen, nach Maßgabe dieser Wettspielordnung bzw. der Wettspielordnung der Landesverbände eigene Durchführungsbestimmungen erlassen, die zumindest zwei Wochen vor Nennschluss kundzumachen und für alle Vereine, die an diesen Bewerben teilnehmen, bindend sind.

(4) **Für Regional Meisterschaften von Landesverbänden ist § 1 Abs. 2 anzuwenden.**

§ 3 Teilnahmerecht und -pflicht

(1) An den im § 2 genannten Bewerben dürfen nur verbandsangehörige Vereine teilnehmen. Schulen, deren Mannschaften noch keinem Verein angehören, werden wie Vereine behandelt, wobei die Schule eine verantwortliche Person zu benennen hat, die gegenüber den Verbänden verantwortlich und haftbar ist.

(2) Die Vereine können an den Bewerben mit mehreren Mannschaften teilnehmen, die verschieden bezeichnet sein müssen. Jede Mannschaft ist im Bewerb wie ein selbstständiger Verein zu behandeln.

(3) Die Vereine müssen an den Bewerben mit den Mannschaften teilnehmen, die sie dafür gemeldet haben (Pflichtspiele).

(4) Mannschaftsnamen können frei gewählt werden und sind dem Verband zugleich mit der

12. WO/ÖBV

(beschlossen am 24.05.2016 durch ÖBV-Vorstand)

(gültig ab Veröffentlichung 21.06.2016)

Änderungen in ROT



Meldung der Mannschaftenverantwortlichen schriftlich bekannt zu geben, dürfen aber nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Der Verband kann Mannschaftsnamen mit Begründung ablehnen.

(5) An Bewerben des ÖBV oder der Landesverbände teilnehmende Mannschaften dürfen nur mit Spielern bzw. Spielerinnen eines Geschlechts teilnehmen. In U10- bis U12-Bewerben können die Landesverbände Teams mit sowohl männlichen als auch weiblichen Aktiven zulassen.

(6) In allen u-14 LV Bewerben kann der Landesverband 4 Wochen vor Beginn der Meisterschaft beim ÖBV - Vorstand die Zustimmung für gemischtgeschlechtliche Mannschaften, die an der LV Meisterschaft bis u-14 teilnehmen will, per Antrag einholen.

Für Bewerbe des ÖBV (ÖMS etc.) gilt diese Ausnahmeregelung nicht.

(7) Die Teilnahme einer Mannschaft an der Meisterschaft eines Landesverbandes, dem er nicht angehört, ist nur möglich, wenn der für den Verein zuständige Landesverband sein schriftliches Einverständnis erklärt.

§ 4 Teilnahme an internationalen Bewerben

(1) Die Anzahl der Plätze, die österreichische Mannschaften in den EC-Bewerben zustehen, wird für jede Saison von der FIBA Europe festgelegt. Wer diese Plätze beanspruchen darf, wird jeweils vom Vorstand des ÖBV beschlossen. Der ÖBV kann ein diesbezügliches Vorschlagsrecht an einen Dritten vertraglich übertragen.

(2) Eine Nennung für einen internationalen Bewerb wird vom ÖBV - Vorstand an die FIBA Europe nur durchgeführt, wenn dieser Bewerb von der FIBA die genehmigt ist. Ebenso ist bei Nennung eine Bankgarantie in einer vom ÖBV festgelegten Höhe vorzulegen.

(3) Eine Teilnahme von Vereinen des ÖBV an internationalen Meisterschaften oder Ligen bedarf der Zustimmung des ÖBV - Vorstandes.

§ 5 Klasseneinteilung

(1) Die an der Meisterschaft der Senioren teilnehmenden Mannschaften können in mehrere Klassen eingeteilt werden. Die einzige oder oberste Spielklasse eines Landesverbandes heißt "Landesliga". Die weiteren Klassen werden mit Ordnungszahlen bezeichnet.

(2) Die Meisterschaften der Nachwuchsmannschaften sind getrennt nach Altersgruppen durchzuführen; maßgeblich für diese ist, dass die Spieler in dem Kalenderjahr, in dem die Meisterschaft beginnt, folgendes Alter nicht erreichen:

1. U10: 10 Jahre
2. U12: 12 Jahre
3. U14: 14 Jahre
4. U16: 16 Jahre
5. U19: 19 Jahre

Die Klasseneinteilung innerhalb der Altersgruppen obliegt den Landesverbänden. Im Fall der Zusammenlegung von Altersgruppen zu einem Bewerb können die in dieser Gruppe spielenden Mannschaften, ausgenommen U19-Mannschaften in Seniorenbewerben, daher Spieler beider Altersgruppen verwenden.

12. WO/ÖBV

(beschlossen am 24.05.2016 durch ÖBV-Vorstand)

(gültig ab Veröffentlichung 21.06.2016)

Änderungen in ROT



(3) Während eines Bewerbs darf nur die unterste Spielklasse im ersten Durchgang mit neuen Mannschaften aufgefüllt werden.

(4) In welcher Spielklasse eine aus der Meisterschaft des Landesverbandes geschiedene oder zurückgezogene Mannschaft spielberechtigt ist, entscheidet der Landesverband. Der Landesverband kann ein Pönale für den Fall der Zurückziehung nach einem bestimmten Termin vorsehen.

(5) Eine Hobbyliga ist definiert als eine Meisterschaft, in der

1. gemäß Ausschreibung der Modus keinerlei Vernetzung mit Auf- oder Abstieg zum normalen Meisterschaftsbetrieb regelt, und
2. die SpielerInnen jeden Alters ausschließlich in der Mannschaft des entsprechenden Vereins gemeldet sind, die an der Hobbyliga teilnimmt und
3. in der kein Meister einer Altersklasse ermittelt wird.

Die Meldung als Hobbyliga hat gegenüber dem ÖBV vor dem ersten Wettspiel schriftlich zu erfolgen und hat die Ausschreibung, die teilnehmenden Mannschaften und Mannschaftslisten zu enthalten. Die Mannschaften und Spieler sind im ZMS zu erfassen.

§ 6 Pflicht zur Führung von Nachwuchsmannschaften

(1) Jeder an der Meisterschaft der Senioren teilnehmende Verein muss auch an der Nachwuchsmeisterschaft teilnehmen, und zwar für jede Seniorenmannschaft mit wenigstens einer Nachwuchsmannschaft. Vereine, die erstmals an der Meisterschaft eines Landesverbandes teilnehmen, bleiben davon im ersten und zweiten Spieljahr ausgenommen.

(2) Für Vereine der höchsten Spielklasse (Bundesliga) gilt, dass sie an folgenden Meisterschaften mit Mannschaften **im Landesverband** teilzunehmen haben:

Herren ABL: U12, U14, U16 und U19

2.BL Herren (2016/2017) – U12, U14 und U16 oder U19.

2.BL Herren ab 2017/2018 U12, U14 und U16

AWBL (2016/2017): 2 ausschließlich gleichgeschlechtliche Mannschaften aus den Altersklassen U 12, U14, U16;

AWBL ab 2017/2018: U12, U14 und U16.

U-12 hat überwiegend aus SpielerInnen die dem jeweiligen Geschlecht der AWBL bzw. ABL zu bestehen. Die u-14 Mannschaften haben jedenfalls gleichgeschlechtlich zu sein.

(3) Scheidet eine obligatorische Nachwuchsmannschaft während der Meisterschaft aus dem Bewerb, so bleibt dies ohne Folgen für die Teilnahmeberechtigung der Seniorenmannschaft:

1. bei höherer Gewalt
2. wenn die Nachwuchsmannschaft mehr als die Hälfte ihrer Meisterschaftsspiele absolviert hat.

Anderenfalls scheidet die Seniorenmannschaft aus dem Bewerb. Für solche Fälle kann der Landesverband jedoch ein Pönale festlegen.

12. WO/ÖBV

(beschlossen am 24.05.2016 durch ÖBV-Vorstand)

(gültig ab Veröffentlichung 21.06.2016)

Änderungen in ROT



(4) Für Vereine der höchsten Spielklassen gilt, dass sie an folgenden österreichischen Meisterschaften des ÖBV im Nachwuchs teilzunehmen haben:

Herren Bundesliga/ABL:

U16 und U19

- wenn keine Teilnahme erfolgt Patronanzzahlung in der Höhe von € 2.200,-- pro fehlender Mannschaft in einen Nachwuchsfördertopf des ÖBV.

2.BL Herren + AWBL:

1 gleichgeschlechtliche U16-Mannschaft - wenn keine Teilnahme erfolgt Patronanzzahlung in Höhe von € 1.100,-- pro fehlender Mannschaft in einen Nachwuchsfördertopf des ÖBV.

Diese Mannschaften dürfen aus keinen Spielgemeinschaften („Leistungszentren“) entstehen, sondern müssen vereinsrechtlich dem gleichen Verein angehören, dem auch die Mannschaft der ABL/AWBL angehört. Auf § 13 Abs. 7 MO/ÖBV wird hingewiesen, wonach bei Meisterschaften des ÖBV pro Mannschaft 8 Stammspieler aus dem eigenen Verein genannt werden müssen, und max. 4 Spieler mit Zweitvereinslizenz pro Spiel eingesetzt werden können.

(4a) Die Nachwuchsverpflichtung eines Vereins, der an einem Bundesligabewerb (ABL, 2.BL oder AWBL) teilnimmt kann auch von einem anderen Verein erfüllt werden, der diese Aufgaben für den Bundesligisten wahrnimmt und von diesem dabei in allen sportlichen und organisatorischen Belangen unterstützt wird. Die Erfüllung der Nachwuchsverpflichtung durch einen solchen Verein müssen vom Verein der ABL, 2.BL bzw. AWBL beim ÖBV bis 20. April durch Vorlage folgender Unterlagen beantragt werden:

- a) Vorlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem ABL-/AWBL-Verein und dem Nachwuchsverein;
- b) eine verpflichtende Erklärung des Nachwuchsvereins, die seitens der ABL/AWBL geforderten Nachwuchsverpflichtungen für den ABL-/AWBL-Verein zu erfüllen;
- c) Stellung und Bezahlung eines hauptamtlichen Nachwuchstrainers oder des geforderten Trainerstabs mit entsprechender Trainerlizenzen durch den ABL-/AWBL-Verein; dies ist bei ABL-Vereinen in der vertraglichen Vereinbarung festzuhalten und gegebenenfalls durch die Zusendung der GKK-Anmeldung der Trainer nachzuweisen.

(4b) Führt eine Liga ein Lizenzierungsverfahren durch in dem die Nachwuchsverpflichtung Lizenzierungsgegenstand ist und kommen die Liga und der ÖBV bei der Erfüllung Nachwuchsverpflichtung zu unterschiedlichen Ergebnissen, ist zur Klärung ein Senat mit je einem nominierten Mitglied des ÖBV und der Liga unter Vorsitz des Rechtsreferenten des ÖBV zu bilden, der die Angelegenheit entscheidet. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

(5) Die Vereine der Ligen der AWBL und ABL müssen zumindest zwei Trainingstermine pro Woche für U12 Mannschaften anbieten. Die an solcherart ausgeschriebenen Trainings teilnehmenden Spieler sind im ZMS zu erfassen.

(6) Die Vereine sind verpflichtet, ihren Nachwuchsspielern eine ausreichende fachliche Betreuung zukommen zu lassen.

Diese umfasst:

1. die Ausbildung (einschließlich Regelkunde) und Betreuung bei Wettspielen durch einen Trainer/Coach gemäß TrO/ÖBV;
2. die Beistellung einer Übungsstätte, die vom Landesverband für die Durchführung von Nachwuchsspielen zugelassen ist;
3. mindestens zwei wöchentliche Trainingseinheiten a 60 Minuten.

12. WO/ÖBV

(beschlossen am 24.05.2016 durch ÖBV-Vorstand)

(gültig ab Veröffentlichung 21.06.2016)

Änderungen in ROT



(7) Mannschaften mit ausschließlich U22 Spielern lösen keine Pflicht zur Führung von Nachwuchsmannschaften aus und zählen auch nicht als Nachwuchsmannschaft.

(8) Bei einem Wettspiel einer Nachwuchsmannschaft muss zumindest eine volljährige Person für jede Mannschaft in der Halle als Aufsichtsperson anwesend sein

§ 7 Austragungsmodus

(1) Die Meisterschaftsmodus wird vom LV bestimmt und muss dem ÖBV bis 30.09 jeden Jahres gemeldet werden. Wenn es innerhalb von 2 Wochen keinen Einwand des ÖBV gibt ist der jeweilige Modus genehmigt.

(2) Der Austragungsmodus darf während des laufenden Bewerbes nicht geändert werden. Ein Bewerb ist dann „laufend“, wenn die Meisterschaft nach dem Zeitpunkt der Nennung bereits ausgelost ist.

§ 8 Beginn und Ende der Meisterschaft

Die Meisterschaft muss zwischen dem 1. September und dem 1. Dezember beginnen und in der jeweiligen Spielklasse so rechtzeitig enden, dass allfällige Aufstiegsspiele in die nächsthöhere Spielklasse möglich sind. Die Meisterschaft in den Altersgruppen U12 und U10 kann auch nach dem 1. Dezember beginnen.

§ 9 Auslosung, Platzwahl, Spielansetzung

(1) Den für die Meisterschaft qualifizierten Mannschaften werden die Nummern, die sie im Rundenschema einnehmen, zugelost. Falls jedoch mehrere Mannschaften desselben Vereins für dieselbe Spielklasse qualifiziert sind, werden die Nummern nur einer Mannschaft dieses Vereins zugelost und den anderen danach so zugewiesen, dass diese Mannschaften schon zu Beginn der Meisterschaft gegeneinander spielen (Setzung). Das Ergebnis der Auslosung und allfälligen Setzung ist zu veröffentlichen.

(2) Die Wahl des Spielortes kommt stets dem in der Ansetzung erstgenannten Verein zu.

(3) Die Ansetzung der Spiele erfolgt entsprechend der Auslosung und der Platzwahl durch den Verband und ist in geeigneter Form kundzumachen. Ansetzungen, von denen die Vereine weniger als 72 Stunden vor Spielbeginn Kenntnis erlangen können, sind nur mit deren Einverständnis zulässig. Hat ein Verein für einen Rundetermin sieben Tage vorher noch keine Spielansetzung erhalten, so muss er sich beim Verband über seine Ansetzung erkundigen.

§ 10 Hallen

(1) Der ÖBV kann Zulassungsbedingungen und Kriterien für Hallen beschließen.

(2) In den Zulassungsbedingungen gemäß Abs. 1 ist auch zu definieren, in welchen Hallenkategorien welche Spiele zulässig sind. Allfällige Regelungen der FIBA betreffend Anforderungen für Hallen gelten in der jeweiligen Form und werden vom ÖBV kundgemacht.

12. WO/ÖBV

(beschlossen am 24.05.2016 durch ÖBV-Vorstand)

(gültig ab Veröffentlichung 21.06.2016)

Änderungen in ROT



(3) Während eines laufenden Wettspiels sind zur Unterstützung von Mannschaften elektronische Geräte die Strom-, Gas- oder Batterie-gesteuert sind nicht zulässig.

(4) Vorsätzliche Beschädigungen der Sportanlagen der Heimmannschaft durch die gegnerische Mannschaft oder deren Fans sind unzulässig. Neben allfälligen Strafen nach der DO/ÖBV ist der dadurch entstehende Schaden dem Heimverein durch den gegnerischen Verein zu ersetzen.

§ 11 Spielabsage, Spielverschiebung, Spielverlegung

(1) Muss ein Verein ein Spiel absagen, so hat er dies umgehend dem Verband schriftlich und mündlich mitzuteilen und den Gegner sowie die Spielfunktionäre (Schiedsrichterreferenten und/oder Schiedsrichter) auf eigene Kosten schriftlich zu verständigen. Die Absage ist nur mit Punkteverzicht möglich. Das Spiel ist für den Gegner zu beglaubigen.

(2) Die Verschiebung des Spielbeginns auf einen anderen Zeitpunkt desselben Tages ist nur mit Genehmigung des Verbandes zulässig. Diese kann vom Heimverein bis zwei Wochen vor dem Spiel schriftlich beantragt werden. Die Genehmigung darf nur aus wichtigen Gründen verweigert werden.

(3) Die Verlegung eines Spiels auf einen anderen Tag innerhalb oder außerhalb der Runde ist nur mit Genehmigung des Verbandes und nur aus wichtigen Gründen zulässig. Die Genehmigung kann vom Heim- wie vom Gastverein bis zwei Wochen vor dem angesetzten Spiel schriftlich beantragt werden.

(4) Wird die Genehmigung verweigert und kann das Spiel zur angesetzten Zeit nicht durchgeführt werden, so ist es zugunsten des Gegners zu beglaubigen.

(5) Wird die Genehmigung erteilt, so hat der Verband tunlichst in Absprache mit den Vereinen zugleich den neuen Termin festzusetzen und auf Kosten des Antragstellers den Gegner und die Spielfunktionäre schriftlich zu verständigen.

(6) Spieler, die erst nach dem ursprünglichen Spieltermin im ZMS vollständig gemeldet wurden, sind im verlegten Spiel nicht spielberechtigt.

(7) Ein Verein, der ein Spiel absagt oder dessen Verschiebung oder Verlegung erwirkt, hat alle dem Gegner und den Spielfunktionären daraus entstehenden Kosten zu tragen. Die Landesverbände können darüber genauere Bestimmungen erlassen.

(8) Verlegungen und Verschiebungen sind in geeigneter Form kundzumachen.

§ 12 Termenschutz für internationale Bewerbe

Mit Rücksicht auf internationale Bewerbe für Nationalmannschaften, an denen Österreich teilnimmt, sind Spiele der höchsten Liga (Herren/Damen) an vom ÖBV vorgegebenen Terminen unzulässig und über Ersuchen des Vorstandes des ÖBV zu verlegen. Die am Spiel beteiligten Vereine sind unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eine Vorverlegung darf nur mit ihrem Einverständnis erfolgen. Das gilt auch sinngemäß für Vorbereitungsaktivitäten des ÖBV für alle Nationalteams, sofern Vereine davon betroffen sind.

§ 13 Nichtantreten, Fahrtkostenersatz

(1) Eine Mannschaft tritt nicht an, wenn zum angesetzten Spielbeginn weniger als fünf Spieler

12. WO/ÖBV

(beschlossen am 24.05.2016 durch ÖBV-Vorstand)

(gültig ab Veröffentlichung 21.06.2016)

Änderungen in ROT



spielbereit sind und wenn bei Nachwuchsspielen kein volljähriger Coach (Headcoach oder Assistantcoach) anwesend ist. Mannschaften der Altersgruppen U10 und U12 müssen jedoch mit wenigstens acht Spielern antreten.

(2) Der zum Spiel angetretene Gegner einer nicht angetretenen Mannschaft kann binnen zwei Wochen ab dem Tag des Spiels vom Verband für alle auf dem Spielbericht als anwesend gekennzeichnete Spieler und Trainer den Ersatz seiner Fahrtkosten aufgrund der billigsten Fahrtmöglichkeit verlangen. Der Verband hat den Betrag vom nicht angetretenen Verein einzuheben.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn ein Spiel aus Verschulden eines Vereins nicht durchgeführt werden konnte.

§ 14 Rauchverbot

(1) In Zusammenhang mit Wettspielen gilt absolutes Rauchverbot auf der Ebene des Spielfeldes und in dessen unmittelbarer Umgebung (z.B. Spielerbänke, Schreibertisch) sowie in den Garderoben.

(2) Der Heimverein hat alle Vorkehrungen zu treffen, dass dieses Rauchverbot auch eingehalten wird. Der Gastverein hat den Heimverein im Hinblick auf seine Anhänger nach Maßgabe der Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 15 Spielaufsicht, Tischorgane

Dem erstgenannten Verein obliegt die Aufsicht über das Spiel und die Stellung der Tischorgane. Der Gegner hat das Recht, ein Kontrollorgan zu benennen. Diesem ist ein Platz neben dem Schreiber zuzugestehen. Das Kontrollorgan darf weder Coach noch Spieler der beteiligten Mannschaft sein und muss sich vor Spielbeginn beim ersten Schiedsrichter melden.

§ 16 Spielregeln

Die Spiele sind nach den offiziellen Basketballregeln der FIBA durchzuführen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Für Wettspiele bis inkl. U-12 (Mini I und Mini II) gelten die Miniregeln des ÖBV die integrierender Bestand der WO/ÖBV sind.

§16 a 3on3 Spiele

3on3 Spiele im Rahmen des ÖBV bzw. der Landesverbände sind nach den offiziellen Basketballregeln der FIBA Europe für 3on3 - Spiele in der jeweiligen Fassung durchzuführen.

§ 17 Antreten unter Protest

(1) Antreten unter Protest ist unzulässig.

(2) Erachtet sich ein Verein in seinen Rechten verletzt, so kann er dies erst im Einspruch gegen die Beglaubigung des Spiels geltend machen.

12. WO/ÖBV

(beschlossen am 24.05.2016 durch ÖBV-Vorstand)

(gültig ab Veröffentlichung 21.06.2016)

Änderungen in ROT



§ 18 Spielbewilligung (Lizenzerteilung)

(1) Die Vereine dürfen an den Bewerbungen des ÖBV und der Landesverbände nur mit jenen Spielern teilnehmen, die im ZMS gemäß den Bestimmungen der Meldeordnung ordnungsgemäß gemeldet wurden. Eine Spielbewilligung ist gegeben, sobald die gemeldeten Spieler in die Spielerlisten für die entsprechenden Mannschaften im ZMS eingefügt worden sind (Lizenzerteilung).

(2) Mit der Spielbewilligung erwirbt der Spieler das Recht zur Teilnahme an internationalen und nationalen Spielen seines Vereins. Soll die Spielberechtigung erst später eintreten, etwa nach Ablauf einer Sperre, ist dies im ZMS zu vermerken. Die Spielberechtigung kann nach Maßgabe der Bestimmungen der Disziplinarordnung des ÖBV eingeschränkt oder aufgehoben werden.

(3) Die Spielbewilligung kann vom Landesverband, für Ausländer auch vom ÖBV, unter Angabe von Gründen jederzeit widerrufen werden.

§ 19 Spielerkontrolle

(1) Jeder Spieler ist vor Spielbeginn auf Basis der aus dem ZMS ausgedruckten Listen (Spielerlisten) durch die Schiedsrichter auf seine Identität zu prüfen. Die Überprüfung der Spielbewilligung einzelner Spieler obliegt nicht den Schiedsrichtern, sondern ist bei der Beglaubigung durch den Verband zu prüfen. Eine Spielbewilligung ist erst gegeben, wenn das Meldeverfahren gemäß der MO/ÖBV abgeschlossen ist.

(2) Ein Spieler, dessen Identität durch die Spielerliste nicht einwandfrei nachgewiesen ist, muss sich durch seine Unterschrift und einen amtlichen Lichtbildausweis auf dem Spielbericht legitimieren. Kann er keinen solchen Ausweis vorlegen, so darf er am Spiel selbst dann nicht teilnehmen, wenn er dem Schiedsrichter bekannt ist.

(3) Die Dressen des erstgenannten Vereins müssen von denen des Gegners deutlich unterscheidbar sein.

(4) Die Dressen jeder Mannschaft dürfen nur die Nummern laut FIBA Statut tragen. Firmen und Handelsnamen dürfen dem Vereinsnamen auf den Dressen und Trainingsanzügen beigefügt werden, sofern dies nicht gegen die guten Sitten verstößt. Die Beschriftung der Dressen jeder Mannschaft muss einheitlich und einfarbig sein. Spieler, deren Dressen dieser Bestimmung nicht entsprechen, hat der erste Schiedsrichter zum Spiel zuzulassen, jedoch dem Verband anzuzeigen. Dem Verein kann für jedes Spiel mit vorschriftswidrigen Dressen das vom Landesverband für solche Fälle festgesetzte Pönale vorgeschrieben werden.

(5) Dressenfarbe: Grundsätzlich hat der im Spielplan erstgenannte Verein eine helle und der andere Verein eine dunkle Farbe zu verwenden. Die Vereine können im gegenseitigen Einvernehmen diese Regelung abändern.

§ 19a Coachkontrolle

(1) Jeder Coach ist vor Spielbeginn auf Basis der aus dem ZMS ausgedruckten Lizenz durch die Schiedsrichter auf seine Identität zu prüfen. Die Überprüfung der ausreichenden Qualifikation einzelner Coaches gemäß TrO/ÖBV obliegt nicht den Schiedsrichtern, sondern ist bei der Beglaubigung durch den Verband zu prüfen. Die Schiedsrichter haben die Coachqualifikation oder das Fehlen der Lizenz auf dem Spielbericht zu vermerken.

12. WO/ÖBV

(beschlossen am 24.05.2016 durch ÖBV-Vorstand)

(gültig ab Veröffentlichung 21.06.2016)

Änderungen in ROT



(2) Ein Coach, dessen Identität nicht einwandfrei festgestellt werden kann, muss sich durch seine Unterschrift und einen amtlichen Lichtbildausweis auf dem Spielbericht legitimieren.

(3) Bei Nachwuchsspielen muss ein volljähriger Coach anwesend sein. Ist der Headcoach minderjährig, so hat ein Volljähriger als Assistent auf dem Spielbericht eingetragen und die gesamte Spielzeit bei der Spielerbank zu sein. Ist kein Volljähriger anwesend, so ist das Spiel nicht zu beginnen und als Nichtantreten der Mannschaft zu werten, die den Mangel zu vertreten hat.

§ 20 Spielball, Spielvorbereitung

(1) Jede Mannschaft hat einen spielfähigen Ball aufzulegen. Die Wahl des Spielballes trifft der erste Schiedsrichter, wobei auf allfällige Vorschriften der Verbände zu achten ist.

(2) Die Spielbälle müssen die Größe 7 haben, mit Ausnahme der weiblichen Bewerbe und der männlichen U14 (Gr. 6) sowie der U12- und U10- Bewerbe (Gr. 5)

(3) Jeder Mannschaft stehen vor Spielbeginn mindestens fünf Minuten zum Einwerfen zur Verfügung.

(4) Jeder Verband kann für Bewerbe, die er veranstaltet, die Verwendung einer bestimmten Marke eines Spielballes vorschreiben.

§ 21 Einsatz ausländischer Spieler

In Bewerben der Landesverbände dürfen unbegrenzt viele ausländische Spieler pro Mannschaft eingesetzt werden. Regelungen für Aufstiegsspiele in die Bundesliga sind zwischen ÖBV und ABL festzulegen.

§ 22 Mann-Verteidigung

In Spielen der Altersgruppen von U8 bis U-16 ist Mann-Verteidigung vorgeschrieben. Vergehen werden nach einmaliger Verwarnung mit einem Freiwurf und einem Einwurf an der Mittellinie für die angreifende Mannschaft geahndet.

§ 23 Pick and Roll/Pick and Pop und Hand OFF

In Spielen der Altersgruppen U8 bis U14 ist das Pick and Roll, Pick and Pop und Hand Over/OFF verboten. Ein Verstoß dagegen hat Ballverlust zur Folge.

§ 24 3 Punkte Wurf

In Spielen der Altersgruppen U8 bis U12 zählt ein Wurf hinter den 3 Punkten Linie nur 2 Punkte.

§ 25 Spielzeiten

(1) Die Spielzeiten betragen bei

1. u-10: 3x3 Rules der FIBA.
2. u-10: 4x4 Minuten netto Turnierform. 4x6 Minuten netto Einzelspiele.
3. u-12: 4x6 Minuten netto Turnierform. 4x8 Minuten netto Einzelspiele.
4. allen anderen: 4 x 10 Minuten netto

12. WO/ÖBV

(beschlossen am 24.05.2016 durch ÖBV-Vorstand)

(gültig ab Veröffentlichung 21.06.2016)

Änderungen in ROT



- (2) Als Spieluhr darf, wenn keine digitale Zeitnehmungsanlage vorhanden ist, nur eine Stoppuhr mit Sekundenanzeige verwendet werden.
- (3) Die Spielpause (Halbzeit) beträgt zehn Minuten.
- (4) Landesverbände können bei U10 und U12 in Landesbewerben mit Begründung andere Spielzeiten im Einvernehmen mit dem ÖBV festlegen. Der ÖBV kann für Spiele bei Turnieren (z.B. ÖMS) andere Spielzeiten festlegen.

§ 26 Ausschluss eines Spielers oder Trainers

- (1) Schließt ein Schiedsrichter einen Spieler während des Spiels bis zur Unterschrift der Richtigkeit unter dem Spielbericht gemäß § 29 SO/ÖBV aus, so hat er eine schriftliche Anzeige so bald wie möglich, jedoch längstens binnen 48 Stunden dem Verband zuzusenden. Der Spieler ist für das folgende Spiel im jeweiligen Bewerb bzw. für das jeweilige Turnier bei Ausschluss bei einem Spiel im Rahmen eines Turniers gesperrt.
- (2) Wird nach Einlagen der Anzeige vom zuständigen Referenten eine Sperre bis zur rechtskräftigen Erledigung der Anzeige angeordnet, ist der Spieler bewerbsübergreifend bis zur rechtskräftigen Erledigung nicht spielberechtigt. Über eine solche Anordnung sind der Betroffene und der jeweilige Verein zu informieren. Gegen eine solche Anordnung kann nicht gesondert ein Rechtsmittel erhoben werden.
- (3) Wird über einen Spieler eine Sperre verhängt, so ist der Spieler erst nach Ablauf der Sperre spielberechtigt (bewerbsübergreifend)
- (4) Beim Ausschluss eines Trainers hat der Schiedsrichter eine schriftliche Anzeige so bald wie möglich, jedoch längstens binnen 48 Stunden dem Verband einzusenden.
- (4) Sperrungen sind vom zuständigen Verband in geeigneter Form zu veröffentlichen und in die Strafkartei (ZMS) einzutragen.

§ 27 Selbstausschluss

Ein Spieler oder ein Coach, der das Spielfeld bzw. seinen Arbeitsbereich böswillig ohne Genehmigung des Schiedsrichters verlässt, darf nicht mehr am Spiel teilnehmen (Selbstausschluss). Der Schiedsrichter hat ihn dem Verband anzuzeigen.

§ 28 Spielabbruch

- (1) Ein Spiel ist abubrechen, wenn
 1. die Zahl der Spieler einer Mannschaft unter 2 sinkt;
 2. ein Schiedsrichter durch wen immer tätlich insultiert wird;
 3. Zuschauer in das Spielfeld eindringen und der Ordnungsdienst des Aufsichtführenden Vereins nicht kurzfristig die Ordnung wieder herzustellen vermag oder das Eindringen wiederholt geschieht;
 4. Spieler wiederholt einen Raufhandel beginnen;
 5. sich ein des Feldes verwiesener Spieler trotz Aufforderung weigert, binnen zwei Minuten das Spielfeld und dessen Umgebung zu verlassen;
 6. sich ein von der Bank verwiesener Coach trotz Aufforderung weigert, binnen zwei Minuten die Umgebung des Spielfeldes zu verlassen;
 7. ein Tischorgan trotz Aufforderung nicht binnen fünf Minuten ersetzt wird

12. WO/ÖBV

(beschlossen am 24.05.2016 durch ÖBV-Vorstand)

(gültig ab Veröffentlichung 21.06.2016)

Änderungen in ROT



8. der Hallensprecher trotz Verwarnung des Heimvereins fortgesetzt zu unsportlichem Verhalten ermuntert oder die Tätigkeit der Spielfunktionäre kritisiert;
9. der Spielplatz unbenutzbar wird und dies nicht in angemessener Zeit zu beheben ist;
10. einem wegen störenden Verhaltens der Zuschauer erteilten Auftrag der Schiedsrichter an den Heimverein zur Räumung der Halle nicht binnen 30 Minuten vollständig entsprochen wurde.
11. kein volljähriger Mannschaftenverantwortlicher bei Nachwuchswettspielen mit minderjährigem Headcoach auf der Spielerbank anwesend ist, oder ein Headcoach während des Spiels (z.B. wegen Erkrankung oder Disqualifikation) nicht mehr in seinem Arbeitsbereich anwesend ist und nicht durch einen volljährigen Assistant Coach ersetzt wird.
12. trotz Ermahnung der Schiedsrichter an die Organe des Heimvereins in der Halle unzulässige Geräte gemäß §10 Abs. 3 in angemessener Frist nicht außer Betrieb gesetzt werden.

Im Fall der Z 9 ist das Spiel neu anzusetzen, wenn der Abbruch vor der Pause erfolgte, andernfalls nur mehr das restliche Spiel nachzuholen. Spielberechtigt sind die im Zeitpunkt des Abbruchs auf dem Spielbericht eingetragenen Spieler.

§ 29 Beglaubigung

(1) Der Beglaubigungsreferent hat die Spielberechtigung der auf dem Spielbericht eingetragenen Spieler zu überprüfen und die Beglaubigung des Spiels in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Die Beglaubigung hat binnen 14 Tagen nach Einlangen des Spielberichtes beim Verband zu erfolgen.

(2) Eine Strafbeglaubigung ist in folgenden Fällen vorzunehmen:

1. rechtskräftige Sperre einer Mannschaft;
2. Nichtantreten einer Mannschaft; weist der Verein jedoch nach, dass das Hindernis nicht in seinem Bereich lag, so ist das Spiel neu anzusetzen;
3. Unbenutzbarkeit der Halle auf Grund eines Verschuldens des Heimvereins
4. Abbruch des Spiels gemäß § 26 Abs. 1 Z 1 bis 8 und Z 10 - 12;
5. Teilnahme eines Spielers, der nicht spielberechtigt oder, wenn auch spielberechtigt, nicht im Spielbericht eingetragen war. Die Eintragung im Spielbericht gilt als Teilnahme.
6. Teilnahme eines Spielers, der auch bei einem anderen nationalen Basketballverband gemeldet war oder der verbotene Dopingmittel verwendet oder sich einer Dopingkontrolle widersetzt oder entzogen hat;
7. Teilnahme oder Mitwirkung eines in einem Bewerb derselben Altersgruppe gesperrten Coachs am Spiel in welcher Eigenschaft auch immer;
8. wiederholte Verletzung der Trainerordnung gemäß den Bestimmungen der TrO/ÖBV

(3) Die Strafbeglaubigung erfolgt mit 0:20 zu Lasten der Mannschaft, auf deren Seite der Grund für die Strafbeglaubigung liegt, jedoch resultatgemäß, wenn die andere Mannschaft bei Ende oder Abbruch des Spiels mit einer größeren Differenz geführt hat. Geben beide Mannschaften zur Strafbeglaubigung Anlass, ist das Spiel mit 0:0 zu beglaubigen. Im Zweifelsfall entscheidet der Beglaubigungsreferent, gegen wen die Strafbeglaubigung auszusprechen ist.

(4) Wenn eine Mannschaft in einem Durchgang zum dritten Mal oder in einer Meisterschaft zum fünften Mal ein Spiel absagt oder nicht antritt, scheidet sie aus dem Bewerb.

(5) Ebenso scheidet eine Mannschaft aus dem Bewerb, wenn in einer Meisterschaft zum zweiten Mal ein Spiel wegen Nichterfüllung von finanziellen Verbindlichkeiten des Vereines i. S. der Gebührenordnungen abgesagt werden muss.

12. WO/ÖBV

(beschlossen am 24.05.2016 durch ÖBV-Vorstand)

(gültig ab Veröffentlichung 21.06.2016)

Änderungen in ROT



§ 30 Tabelle, Landesmeister

(1) Ein Sieg zählt zwei Punkte, eine Niederlage einen Punkt. Nicht Antreten (NA), Punkteverzicht (PV), oder Strafbeglaubigung (SB) zählt 0 Punkte und einen Vermerk in der Tabelle mit „*“.

(2) Scheidet eine Mannschaft während der Meisterschaft aus, so bleiben ihre Spiele unberücksichtigt. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein Verein aus dem Verband ausgeschlossen wird oder seine Mannschaft auflöst oder aus dem Bewerb nimmt.

(3) Die Tabelle wird nach Punkten erstellt. Die Klassifizierung punktgleicher Mannschaften erfolgt nach den Vorschriften der FIBA-Regeln. Jene Mannschaft, die zumindest ein „*“ aufzuweisen hat, wird automatisch innerhalb der punktgleichen Mannschaften letztgeriht. Während der Meisterschaft ausgeschiedene Mannschaften sind ex aequo am Ende der Tabelle zu führen.

(4) Die erstplazierte Mannschaft der obersten Spielklasse jeder Altersgruppe ist Landesmeister. Der Landesverband kann jedoch auch ein Play Off zur Ermittlung des Landesmeisters festlegen.

§ 31 Ab- und Aufstieg

(1) Über den Ab- und Aufstiegsmodus innerhalb eines Verbandes entscheidet der jeweilige Verband im Zuge der Festsetzung des Meisterschaftsmodus.

(2) Erfolgen Ab- und Aufstiege in Meisterschaften unterschiedlicher Verbände, so sind die Ab- und Aufstiegsmodalitäten zwischen den Verbänden einvernehmlich festzulegen. Gleiches gilt für das Ab- und Aufstieg im Verhältnis zwischen ÖBV und ÖBL.

§ 32 Mannschaftsübertritt

(1) Die auf eine bestimmte Mannschaft und/oder eines Vereins bezogenen Rechte und Pflichten eines Vereins gehen mit Wirkung vom 1. August auf einen anderen Verein über, wenn

1. sich zumindest drei Viertel der Spieler der Mannschaft, aber wenigstens sechs, gemäß MO/ÖBV abgemeldet und für den neuen Verein angemeldet haben,
2. der neue Verein, falls er noch keinem Landesverband angehört, bis zum 31. Juli um Aufnahme angesucht und

Falls der neue Verein einem anderen Landesverband angehört oder beitrifft (Z 2) als der bisherige, so können nur die im Rahmen eines ÖBV-Bewerbes erworbenen Rechte und Pflichten auf ihn übergehen.

(2) Der für den neuen Verein zuständige Landesverband hat unmittelbar nach dem Aufnahmeantrag dem ÖBV unter Beilage der relevanten Unterlagen über den Aufnahmeantrag zu informieren. Der ÖBV hat binnen 14 Tagen festzustellen ob die Voraussetzungen für einen Nachfolgeverein, mit der Konsequenz des Übergangs der Rechte und Pflichten (Abs 1) vorliegen. Gegen die Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig

(3) Der bisherige Verein kann bei seinem Landesverband frühestens ein Jahr nach dem Übergang der Rechte und Pflichten eine neue Mannschaft anmelden. Diese ist in die unterste Spielklasse einzuteilen.

12. WO/ÖBV

(beschlossen am 24.05.2016 durch ÖBV-Vorstand)

(gültig ab Veröffentlichung 21.06.2016)

Änderungen in ROT



§ 33 Neuaustragung

(1) Über eine Neuaustragung eines Bewerbungsspieles entscheidet über schriftlichen, kostenpflichtigen Antrag einer der teilnehmenden Mannschaften eine Kommission des Verbandes, bestehend aus dem Präsidenten, den Rechtsreferenten und dem Schiedsrichterreferenten. Gegen die Entscheidung dieser Kommission ist ein Instanzenzug ausgeschlossen.

(2) Eine Neuaustragung ist ausgeschlossen, sofern es sich um Schiedsrichterentscheidungen als Tatsachenentscheidungen handelt.

II. Besondere Bestimmungen für die Österreichischen Nachwuchsmeisterschaften (ÖMS)

§ 34 Austragungsmodus

(1) Der Austragungsmodus wird vom ÖBV in den ÖMS Durchführungsrichtlinien festgelegt. Die Richtlinien gelten als Teil der WO/ÖBV.

(3) Die Gewinner der Nachwuchsmeisterschaften sind Österreichischer Meister ihre Altersgruppe.

§ 35 Inkrafttreten

Diese WO/ÖBV tritt ab Veröffentlichung per sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Fassungen der WO/ÖBV.